

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	39 (1966)
<b>Heft:</b>	3
 <b>Artikel:</b>	Von Monat zu Monat : das schweizerische Ordensverbot
<b>Autor:</b>	Kurz
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-517750">https://doi.org/10.5169/seals-517750</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## VON MONAT ZU MONAT

### Das schweizerische Ordensverbot

#### I.

Im letzten Frühjahr hat der Oberbefehlshaber der finnischen Streitkräfte, General Simelius, der schweizerischen Armee einen Besuch abgestattet. Bei dieser Gelegenheit übergab der finnische Gast einigen Angehörigen der Schweizerarmee, die zum Gelingen der Besuchsreise beigetragen hatten, eine Plakette zur Erinnerung an den Anlass. Diese Geste hatte zur Folge, dass man sich da und dort in unserer Öffentlichkeit die Frage stellte, ob die schweizerischen Empfänger ermächtigt gewesen seien, die Plakette anzunehmen, oder ob sie diese unter Hinweis auf das verfassungsrechtliche Verbot der Annahme von Orden hätten zurückweisen müssen.

Diese Frage ist bei näherer Betrachtung der Dinge keineswegs so abwegig, wie sie auf den ersten Blick erscheinen mag. Wenn auch die Ordensfrage zur Zeit nicht von brennender Aktualität ist, soll uns doch die Medaille unseres liebenswürdigen finnischen Gastes den Anlass geben, diesen wenig bekannten Zweig unseres Militärrechts etwas näher zu betrachten.

#### II.

Art. 12 der Bundesverfassung hat in seiner heutigen Fassung folgenden Wortlaut:

«Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- oder Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien sowie die Mitglieder kantonaler Regierungen und gesetzgebender Behörden dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen noch Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen. Handeln sie dem Verbote zuwider, so hat dies das Ausscheiden aus ihrer Stellung zur Folge.

Wer solche Pensionen, Titel oder Orden besitzt, ist als Mitglied einer Bundesbehörde, als eidgenössischer Zivil- oder Militärbeamter, als eidgenössischer Repräsentant oder Kommissar, oder als Mitglied einer kantonalen Regierung oder gesetzgebenden Behörde nur wählbar, wenn er vor Amtsantritt auf den Genuss der Pension oder das Tragen des Titels ausdrücklich verzichtet oder den Orden zurückgegeben hat.

Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

Das Annehmen solcher Titel ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt.»

Diese heutige Verfassungsbestimmung ist in einer langen und wechselvollen *Entwicklungsgeschichte* entstanden. Die Jahrhunderte, die dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798 vorangegangen waren, hatten oftmals mit drastischer Deutlichkeit gezeigt, wie gefährlich stark der Einfluss ausländischer Mächte in der

Eidgenossenschaft war, und wie sehr führende Persönlichkeiten unseres Landes in der faktischen und moralischen Abhängigkeit von fremden Fürsten standen. Namentlich die *Fremdendienste* und das weitgehend damit zusammenhängende Krebsübel des *Pensionenwesens* hatten sehr starke Bindungen zwischen den massgebenden Persönlichkeiten der Eidgenossenschaft und den europäischen Mächten entstehen lassen, die im Verlauf der Geschichte nicht selten die Handlungsfreiheit des Landes als unabhängiger Staat in Frage stellten. Wohl wurden die Gefahren solcher Abhängigkeit vom Ausland immer wieder von Einsichtigen erkannt und bekämpft — aber Geldgier und Eitelkeit waren häufig stärker als staatsmännische Vernunft.

Erst die *helvetische Verfassung von 1798* bot Gelegenheit zu einer ersten gesamt-eidgenössischen Beschränkung der Titelfrage, indem ihr Artikel 8 für alle Schweizer das Führen von Titeln sowie die Berufung auf erbliche Vorrechte verbot. Diese Vorschrift war allerdings nicht ein Ordensverbot im heutigen Sinn; sie diente vielmehr der Verwirklichung des revolutionären Gedankens der Gleichheit aller Bürger. Mit der *Restauration von 1815* fiel nicht nur diese Beschränkung wieder weg, sondern nun ergoss sich auch ein neuer Ordens- und Pensionensegen über das Land: neben Frankreich, das in dieser Art der Beeinflussung schweizerischer Persönlichkeiten eine alte und «bewährte» Tradition besass, trat nun die Konkurrenz von Oesterreich und Preussen, die sich ebenfalls in der Schweiz ihren Einfluss zu sichern trachteten.

Diesem vielfach unwürdigen Treiben wurde zur *Regenerationszeit* in mehreren Kantonen der Kampf angesagt. Nachdem Bern im Jahre 1831 den Anfang gemacht hatte, wurden in verschiedenen liberalen Kantonsverfassungen mehr oder weniger weit reichende Ordensverbote aufgenommen. Diese kantonalen Verbote waren die Vorgänger der in *Art. 12 der Bundesverfassung von 1848* verankerten Beschränkung, die es den massgebenden zivilen und militärischen Behörden des Bundes (nicht der Kantone) untersagte, von ausländischen Regierungen Pensionen, Titel, Geschenke und Orden anzunehmen.

Das damit aufgestellte, *erste generelle schweizerische Annahmeverbot* war eine Abwehrmaßnahme des jungen Bundesstaates gegen die gefährlichen Bestrebungen ausländischer Regierungen, eidgenössische Behörden und Spalten der Armee zu beeinflussen, und sie mit den Mitteln von Pensionen und Gehältern, Geschenken, Titeln und Orden für ihre Bestrebungen zu gewinnen und den eigenen Absichten willfährig zu machen. Mit dem Art. 12 wurden die Konsequenzen aus einer mehrere Jahrhunderte dauernden, vielfach bitteren Erfahrung der Eidgenossenschaft gezogen. Im Streben nach Sauberkeit und Unabhängigkeit der Staatsführung von ausländischen Einflüssen, sollten die Repräsentanten des Staats von jeder materiellen oder moralischen Verpflichtung gegenüber dem Ausland freigeschalten, und gleichzeitig sollten die Spalten der Nation von jeder undemokratischen Selbstüberhebung bewahrt werden.

Die *Verfassungsrevision von 1874* — der bereits in der vom Volk verworfenen Revisionsvorlage von 1872 enthaltene Art. 12 wurde unverändert in die Vorlage von 1874 übernommen — erweiterte den Art. 12 um zwei Absätze, welche das *Ordens- und Titelverbot ausdehnten auf das ganze schweizerische Heer*. Damit wurde das Annehmen und Tragen von Orden sowie das Geltendmachen von Titeln auswärtiger Regierungen nicht nur den Militärbeamten, sondern *generell allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der Armee verboten*. Das für die *ganze Armee*, also auch für ihre sämtlichen Milizangehörigen gültige Ordensverbot geht somit auf das Jahr 1874 zurück.

Aber auch diese erweiterte Fassung des Art. 12 der Bundesverfassung erwies sich im Lauf der Zeit als ungenügend, insbesondere weil ihm namentlich bei den zivilen Empfängern wirksame Sanktionen gegen Umgehungen fehlten, so dass er eine *lex imperfecta* blieb. Als nach dem ersten Weltkrieg der Ordenssegen stark anschwoll, lancierte im Jahre 1928 ein aargauisches Aktionskomitee eine *Volksinitiative auf Revision des Art. 12*, die mit 75 234 Stimmen zustande kam. Diese Verfassungsänderung zielte im wesentlichen auf eine Ausdehnung des Annahmeverbots für Pensionen oder Gehälter, Titel, Geschenke, Orden oder Ehrenzeichen *auf alle im Inland wohnenden Schweizer* (für die im Ausland niedergelassenen Schweizer sollte eine Ausnahmemöglichkeit geschaffen werden). Von dieser generellen Unterstellung aller Inlandschweizer unter das Verbot, sollten auch jene Personen erfasst werden, die, ohne in eigentlichen Staatsstellen zu stehen, doch sehr einflussreiche Stellungen innehatten, wie etwa Anwälte, Redaktoren usw. Im weiteren wollte der Revisionsvorschlag dadurch eine Sanktionsmöglichkeit schaffen, dass er die Übertretung des Ordensverbots mit dem Verlust der politischen Rechte bedrohte.

In einem ausführlichen Bericht vom 30. August 1929 lehnte der Bundesrat den Revisionstext ab und ersetzte ihn durch einen *Gegenvorschlag*. Dieser erfuhr in den Verhandlungen der eidgenössischen Räte noch einige Änderungen und wurde in der Volksabstimmung vom 8. Februar 1931 von Volk und Ständen angenommen. Auf eine Unterstellung der gesamten Landesbevölkerung unter das Verbot wurde dabei zwar verzichtet; dagegen wurde die Beschränkung nun auch auf die Mitglieder der *Regierungen und der gesetzgebenden Behörden der Kantone ausgedehnt* (was der Vorlage aus föderalistischen Gründen die Ablehnung der 5 welschen Kantone eintrug!).

Im weiteren wurde an Stelle der von der Volksinitiative beantragten Bestrafung mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, das *Ausscheiden aus der Stellung bzw. die Nicht-Wählbarkeit* als eidgenössischer oder kantonaler Beamter gestellt. Die beiden, die Armee betreffenden Schlussabsätze des Art. 12 wurden dagegen von der Revision nicht berührt.

Der im Jahre 1931 neu eingeführte Verfassungstext blieb seither unverändert; er ist heute noch gültiges Recht.

### III.

Aus seiner geschichtlichen Entwicklung heraus hat der *Begriff des Ordens* bis auf den heutigen Tag einen *Doppelsinn* bewahrt. Auf der einen Seite bedeuten Orden *menschliche Gemeinschaften*, die seit dem frühen Mittelalter zur Erfüllung von meist religiösen und sozialen Zielen geschaffen wurden. Dabei handelte es sich um eng geschlossene, vielfach geheime Verbindungen, die in der Regel gleiche Kleider und gleiche äussere Symbole trugen; als Beispiele sei auf die mittelalterlichen Mönchsorden oder auf die geistlichen und weltlichen Ritterorden hingewiesen.

Aus diesen ursprünglichen Ordengemeinschaften sind später die modernen «Verdienstorden» entstanden. Diese stellen einen wesentlich lockeren, vielfach sogar rein fiktiven Zusammenschluss von Menschen dar, die sich um ein Herrscherhaus oder einen Staat irgendwelche Verdienste erworben haben. Der Begriff «Orden» wurde hier mehr und mehr auf das *tragbare und damit äusserlich sichtbare Abzeichen* übertragen, womit der Begriff des «Ordens» zum blossen Dekorationsstück herabsank. Gegen diese, zum Dank für eine bestimmte Leistung, für ein besonderes Verhalten oder auch nur ehrenhalber von einem Träger der Staatsgewalt verliehenen tragbaren «Orden» wendet sich

das von Art. 12 der Bundesverfassung ausgesprochene Ordensverbot. Der Form nach handelt es sich dabei herkömmlicherweise entweder um kleinere metallene Abzeichen in der Form des Sterns, der verschiedenen Kreuzfiguren und der Schaumünze (Medaille), oder auch des farbigen Bandes.

#### IV.

Mit einem *Bundesratsbeschluss vom 12. März 1934 über das Ordensverbot für die Armee*, legte der Bundesrat die Vollzugs- und Übergangsvorschriften zum Verfassungsartikel 12 fest, soweit er auf das Heer Anwendung findet.

Dieser Beschluss präzisiert vorerst die Zugehörigkeit zur Armee, indem er ausdrücklich «Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten aller Heeresklassen, sowohl in Stäben und Einheiten eingeteilten, als zur Disposition stehenden» die Annahme und das Tragen fremder Orden und das Führen von ausländischen Regierungen verliehener Titel verbietet. Die Praxis hat auch die Hilfsdiensttauglichen den diensttauglichen Wehrpflichtigen gleichgestellt. Die genannten Wehrmänner haben für Orden und Titel, die ihnen verliehen werden, die *Annahme abzulehnen* und die betreffenden Auszeichnungen und Urkunden der verleihenden Stelle sofort *zurückzugeben*, wobei die Pflicht zur Rückgabe nicht erlischt. Eine Verjährung der Rückgabepflicht tritt nicht ein; die Orden und Titel können also nicht gewissermassen «ersessen» werden. Wehrmänner, die entgegen dieser Vorschrift fremde Orden oder Titel annehmen und diese behalten, machen sich der Zu widerhandlung gegen die militärische Zucht und Ordnung schuldig und werden vom EMD gestützt auf Art. 180 des Militärstrafgesetzes disziplinarisch bestraft. Gradierte (Offiziere, Unteroffiziere und Gefreite) haben in der Regel zudem mit der Degradierung gemäss Art. 190 MStG zu rechnen. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Zeitpunkt die fremden Orden und Titel verliehen wurden. Schliesslich regelt der Bundesratsbeschluss vom Jahre 1934 die Übergangsbestimmungen für die Heeresangehörigen, die bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Ordnung Orden und Titel angenommen und seither behalten haben.

#### V.

Auf Grund der Verfassungsbestimmung des Art. 12 und des Bundesratsbeschlusses von 1934 sowie der seitherigen Praxis lassen sich über die *Handhabung des schweizerischen Ordensverbotes folgende Grundprinzipien festhalten*:

##### 1. Die Praxis der Bundesbehörden

Die Praxis der Bundesbehörden in der Durchsetzung des verfassungsrechtlichen Ordensverbots lässt immer wieder das Bemühen erkennen, die Verfassungsbestimmung *nicht rein grammatisch auszulegen*, sondern sie *nach ihrem Sinn zu interpretieren*. Die Zielsetzung des Art. 12 liegt, wie gesagt, darin, unerwünschte Bindungen schweizerischer Staatsbürger an ausländische Staaten, die durch die Annahme von Orden, Titeln, Pensionen, Geschenken usw. eintreten könnten, zu verhindern. Wo eine solche Gefahr offensichtlich nicht besteht, hat die Praxis, der ratio legis folgend, da und dort die Annahme einer Auszeichnung zugelassen, auch wenn diese nach dem strengen Wortlaut des Art. 12 hätte als Orden angesprochen werden müssen. Aus derselben Überlegung hat die Praxis allerdings mehrfach auch den umgekehrten Weg eingeschlagen, indem sie in konkreten Fällen das Recht zur Annahme abgelehnt hat, obwohl dieses nach der sprachlichen Formulierung der Verfassungsbestimmung gegeben gewesen wäre. Für

diesen letzten Fall sei etwa auf alt-Bundesräte, pensionierte Botschafter und weitere aus dem Amt ausgeschiedene hochgestellte Persönlichkeiten hingewiesen, die nach der Niederlegung ihres Amtes formell zwar zur Annahme von Orden berechtigt wären, denen die Praxis dieses Recht jedoch verweigert hat, weil bei ihnen die Gefahr jener ausländischen Einflussnahme, welche die Verfassung vermeiden wollte, immer noch gegeben war.

Die Praxis der Bundesbehörden darf den Rahmen dieser, nach rechtsstaatlichen Grundsätzen vorgenommenen Verfassungsinterpretation nicht überschreiten. Der Bund ist zur konsequenten Durchführung des Verfassungsrechts verpflichtet und darf diese nicht nach freiem Ermessen handhaben. Jede Relativierung des Ordensverbots, etwa mit der willkürlichen Bewilligung von Ausnahmen und Einschränkungen, oder der Zulassung von Kompromissen, würde die Rechtsgleichheit verletzen. Wo auf Grund der Verfassungsauslegung ein Orden im Sinn des Art. 12 der Bundesverfassung angenommen werden muss, sind die vom Verfassungsrecht geformten Massnahmen voll anzuwenden.

## 2. *Der Kreis der betroffenen Personen*

Die von den Initianten der Verfassungsrevision von 1931 angestrebte Ausdehnung des Ordensverbots auf sämtliche Inlandschweizer wurde nicht verwirklicht; wir haben somit *kein generelles*, sondern nur ein *partielles Ordensverbot*, das sich nur auf *bestimmte, abschliessend aufgezählte Kategorien von natürlichen Personen bezieht* — auf juristische Personen ist das Ordensverbot nicht anwendbar.

Unterstellt unter das Verbot sind einerseits die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien sowie die Mitglieder kantonaler Regierungen und gesetzgebender Behörden, und anderseits die bereits umschriebenen Angehörigen des Heeres. Wenn auch ein generelles Verbot nicht besteht, wird mit seiner Ausdehnung auf sämtliche Angehörigen der Armee doch ein relativ hoher Prozentsatz des Volkes davon betroffen. Dabei ist festzuhalten, dass das *Verbot zeitlich befristet* ist auf die Dauer der kritischen Eigenschaft der betroffenen Personen: Mitglieder der Bundesbehörden unterstehen ihm nur so lange, als sie diesen Behörden angehören, Angehörige des Heeres nur für die Dauer ihrer Wehrpflicht.

Während die Umschreibung der Heeresangehörigen, wie dargestellt, keine Mühe bereitete, begegnet die personelle Abgrenzung der Behördemitglieder, insbesondere der «eidgenössischen Repräsentanten und Kommissarien» in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten. So wurde beispielsweise ein Professor der ETH, auch dann, als er beurlaubt und vorübergehend im Ausland tätig war, als dem Ordensverbot unterstehend bezeichnet. Ebenso gilt das Verbot auch für die Mitglieder des Schulrates der ETH, nicht jedoch für Angehörige von rein konsultativen eidgenössischen Kommissionen, denen, im Gegensatz etwa zum Schulrat, der eine ständige Kommission ist, der Behördencharakter fehlt. — Grundsätzlich unterstehen dem Ordensverbot nicht nur Männer, sondern auch Frauen.

Die anlässlich der Revision von 1931 angestrebte Ausnahme von Schweizern mit festem Wohnsitz im Ausland, hatte ihren Grund darin, dass sich im Ausland tätige Schweizerbürger den in ihrer Wahlheimat massgebenden Bräuchen nicht widersetzen müssen, ganz abgesehen davon, dass die Gefahr einer ausländischen Beeinflussung bei den dauernd im Ausland lebenden Schweizern kaum gegeben ist. Nachdem auf

eine Ausdehnung des Verbotes auf sämtliche Schweizer verzichtet worden war, konnte von einer Ausnahmeregelung für die Auslandschweizer Umgang genommen werden, denn in der Regel leben weder die massgebenden Behördemitglieder, noch die Angehörigen des Heeres dauernd im Ausland.

Analoge Überlegungen sind anzustellen bei der Beantwortung der Frage, ob auch *Ausländer dem schweizerischen Ordensverbot unterstehen*. Der Wortlaut des Art. 12 der Bundesverfassung enthält keine Beschränkung auf Schweizerbürger; in der Regel werden die Angehörigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und ganz sicher die Heeresangehörigen Schweizerbürger sein, so dass das bestehende Verbot praktisch fast ausnahmslos nur Schweizer trifft. Immerhin sind Ausnahmen möglich; es sei etwa an ausländische Professoren der ETH gedacht, deren Unterstellung an das Ordensverbot durchaus zulässig ist.

Eine Sonderfrage stellt sich hier noch für die *Anwendung des Ordensverbots auf die Doppelbürger*. Diese Frage hat eine gewisse Aktualität erhalten für die Angehörigen der päpstlichen Schweizergarde, die während der Dauer ihrer Tätigkeit in Rom neben dem Schweizerbürgerrecht auch die vatikanische Staatsbürgerschaft besitzen. Da nach dem Völkerrecht jeder Heimatstaat Kraft seiner Personalhoheit seinen Staatsangehörigen gesetzliche Pflichten auferlegen kann, ist eine Kontroverse darüber entstanden, ob den Schweizergardisten die Annahme und das Tragen von Orden dritter Staaten verboten werden soll, die ihnen für ihre Tätigkeit im Dienste des Papstes verliehen werden. Eine angemessene Zwischenlösung dürfte hier darin liegen, die Angehörigen der Garde für die Dauer ihrer Tätigkeit im Vatikanstaat vom Ordensverbot auszunehmen — dies nicht zuletzt in einer gewissen Analogie zu der Regelung, die den Dienst der Schweizer in der päpstlichen Schweizergarde auch nicht als «fremden Militärdienst» betrachtet.

### 3. Die den Orden verleibende Stelle

Art. 12 der Bundesverfassung verbietet ausdrücklich nur Annahme und Tragen von Orden, die von *ausländischen Regierungen, also durch einen staatlichen Hohheitsakt*, verliehen wurden. Daraus ergibt sich, dass die von rein privaten Organisationen stammenden Auszeichnungen nicht als Orden im Sinn des Ordensverbots zu betrachten sind.

Ehrungen durch Hochschulen, wissenschaftliche Institute, gelehrte Körperschaften, private Stiftungen (Nobelpreis!) usw. gelten somit nicht als Orden. Heikler ist die Frage dann, wenn die von solchen, an sich privaten Organisationen ausgesetzten Preise vom betreffenden Staat gestiftet wurden, oder wenn halbstaatliche Organisationen die Ehrungen vergeben. Hier wird in jedem einzelnen Fall geprüft werden müssen, wie weit eine Ehrung vom betreffenden Staat selbst ausgeht. So hat die Praxis zum Beispiel mehrfach Auszeichnungen nationaler Rotkreuzorganisationen als verbotene Orden bezeichnet, wenn nämlich die Regierung des Staates an der Ehrung irgendwie beteiligt war, so dass zum mindesten eine «ordensähnliche» Verleihung vorlag.

Eine Sonderfrage betrifft die *päpstlichen Orden*. Im Jahre 1957 hat diese Frage die schweizerische Öffentlichkeit beschäftigt, nachdem ein Luzerner Nationalrat vom damaligen Papst mit dem päpstlichen Gregorius-Orden ausgezeichnet worden war, so dass es sich fragte, ob der Beliehene auf sein Nationalratsmandat verzichten müsse. Ein damals eingesetzter paritätischer Untersuchungsausschuss von drei Bundesrichtern kam jedoch zum Schluss, dass der Papst den fraglichen Orden nicht als Regierungschef

des Vatikanstaates, sondern *als Oberhaupt seiner Kirche* verliehen habe. Ein solch geistlicher Orden falle nicht unter das Ordensverbot, und zwar namentlich auch mit Rücksicht auf die verfassungsmässig gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49 der Bundesverfassung). Diese Schlussfolgerung, die durchaus in der Linie der vom Bundesrat befolgten sinngemässen Verfassungsauslegung liegt, wurde vom Nationalrat gutgeheissen und bildet heute eine feste Praxis.

#### *4. Die Voraussetzungen der Ordensqualität*

Die verschiedenen Voraussetzungen, von denen das verfassungsrechtliche Ordensverbot ausgeht, lassen sich wie folgt umschreiben:

- a) Die *Motive* einer Ordensverleihung sind *unwesentlich* für die Erfüllung des Ordensbegriffs. (Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 12. 3. 1934). Diese können ganz verschiedener Art sein: soziale Leistungen, wirtschaftliche Verdienste, Verdienste um Kunst und Wissenschaft, politische Dienste, sportliche Leistungen usw. Das Ordensverbot kann auf die einzelnen Besonderheiten nicht Rücksicht nehmen.
- b) Ebenso unwesentlich ist für das Ordensverbot der *Wert*, der einem Orden zukommt. Es ist nicht die Aufgabe der schweizerischen Stellen, über den Wert einer Auszeichnung zu urteilen. Beispielsweise den im Ausland bisweilen gemachten, oft sehr subtilen Unterschied zwischen «*Orden*» und blossem «*Ehrenzeichen*» können wir nicht auch vornehmen.
- c) Für die Ordensqualität ist es keineswegs notwendig, dass die verleihende ausländische Stelle eine Auszeichnung *ausdrücklich mit Orden bezeichnet*. Massgebend ist nicht die Bezeichnung, sondern der innere Charakter und die Bedeutung einer Auszeichnung.
- d) Die Verleihung des Ordens muss von einer *permanenten Institution* ausgehen und soll *nach festen Regeln* erfolgen. Blosse Gelegenheitsorden, die nur für einen bestimmten, einmaligen Anlass geschaffen wurden, sind nicht Orden im Sinn des Ordensverbots. Aus diesem Grund sind blosse Andenken, Erinnerungszeichen, Denkmünzen, Plaketten usw. in der Regel nicht Orden im Rechtssinn. Bei solchen reinen Erinnerungszeichen, für welche die Einmaligkeit und das Element des Souvenirs charakteristisch sind, fehlt nicht nur die den Orden kennzeichnende Zugehörigkeit zu einer wirklichen oder fingierten Personengemeinschaft, sondern es besteht hier auch kaum die Gefahr einer Abhängigkeit des Empfängers vom Staat, aus dem das Erinnerungsstück stammt. Dagegen kann die Annahme solcher Gaben unter Umständen gegen das *Verbot der Entgegennahme von Geschenken* verstossen.

#### *5. Der Inhalt des Ordensverbots*

Art. 12 der Bundesverfassung, in Verbindung mit dem Bundesratsbeschluss vom 12. 3. 1934, verbietet den betroffenen Personen:

- die *Annahme* der dargelegten Auszeichnungen,
- das *Behalten* der Auszeichnungen,
- das *Tragen* von Orden,
- das *Führen* und *Geltendmachen* von fremden Titeln.

Dass die *Verweigerung der Annahme* einer Auszeichnung und in noch erhöhterem Mass natürlich die *Rückgabe* einer bereits angenommenen Ehrung nicht immer einfach sind, hat sich in der Praxis öfters gezeigt. Gerade bei der Verleihung durch höchste Persönlichkeiten können solche schweizerische Reaktionen leicht als Unhöflichkeit empfunden werden, wodurch das gute Einvernehmen zum betreffenden Staat gestört werden kann. Diese Gefahr darf uns aber nicht davon abhalten, unser Verfassungsrecht korrekt anzuwenden. Ein Korrektiv liegt in der möglichst vollständigen Orientierung des Auslands über die schweizerische Rechtslage auf dem diplomatischen Weg.

Neben der *Ablehnung der Annahme* und gegebenenfalls der *Rückgabe* einer Auszeichnung an den Verleiher bildet die *Deponierung* der Auszeichnung beim EMD einen reinen *Notbehelf*, der vor allem als Übergangsmassnahme bei der Einführung des neuen Rechts angewendet wurde. Die Hinterlegung entspricht nicht der ratio legis des Art. 12 der Bundesverfassung; dieser verlangt, dass die Auszeichnung entweder *nicht angenommen* oder aber *zurückgegeben* wird; denn nur so wird das gefährliche Band zwischen der fremden Regierung und dem schweizerischen Empfänger gelöst. Von der blossen Hinterlegung hat die fremde Regierung jedoch keine Kenntnis und betrachtet deshalb den Hinterleger weiterhin als Ordensträger, mit der Folge, dass ihm allfällig mit dem Orden verbundene materielle Vorteile weiterhin zukommen. Ein Orden wird nicht dadurch zum Nicht-Orden, dass ihn der Beliehene nicht trägt, bzw. nicht tragen kann; geboten ist die formelle Auflösung des Ordensverhältnisses.

## VI.

Geschichte und Zielsetzung, nicht aber durchwegs der strenge Wortlaut des Ordensverbots des Art. 12 der Bundesverfassung zeigen, dass sich die Verfassungsbestimmung eindeutig gegen *ausländische* Auszeichnungen richtet. Art. 12 würde *nicht die Einführung eigener schweizerischer Orden verbieten*, wenn man bei uns aus irgendwelchen Gründen dazu gelangen sollte, schweizerische zivile oder militärische Orden einzuführen. Dass wir dies bisher nicht getan haben, hat seinen Grund nicht im Verfassungsrecht, sondern in der offensichtlichen Ablehnung, die unser Volk dem ganzen Ordenswesen entgegenbringt, das als unschweizerisch empfunden wird. Wenn auch in der Möglichkeit der Belohnung besonderer Verdienste mit einem Orden gewisse praktische Vorteile liegen dürften — besonders im Krieg — erscheinen uns die Nachteile und Gefahren der ganzen Ordensbetriebsamkeit doch als wesentlich grösser als ihre Vorteile, so dass wir sicher gute Gründe haben, darauf zu verzichten.

## VII.

Seit der *Neuformulierung des Ordensverbots im Jahre 1931*, die eine wesentliche *Verstärkung der Verbotsvorschriften* brachte, hat die Ordensfrage bei uns keine grossen Wogen mehr geworfen. Abgesehen von Einzelfällen — es sei etwa an den vieldiskutierten Fall des Papstordens des Luzerner Nationalrats erinnert — war es in den letzten Jahren still um das Ordensverbot. Diese Tatsache mag ihre Ursache vor allem darin haben, dass das Ausland heute unser Annahmeverbot kennt, und sich bemüht, schweizerische Empfänger vor Konflikten zu bewahren. Auch innenpolitisch ist die Ordensfrage in den Hintergrund gerückt, weil unser Staat heute innerlich gefestigter dasteht und besser als in früheren Zeiten fähig ist, aus eigener Kraft ausländischen Versuchen der Einflussnahme auf unsere Selbstbestimmung mit Erfolg entgegenzutreten.

Kehren wir zurück zum Ausgangspunkt unserer Betrachtung: der Erinnerungsmedaille des finnischen Generals Simelius. Wie es sich gehört, wurde die Sache genau abgeklärt, wobei auch die Meinungsäusserung der schweizerischen Botschaft in Helsinki eingeholt wurde. Dabei konnte festgestellt werden, dass die finnische Medaille ausschliesslich Erinnerungscharakter hatte; General Simelius hatte sie den schweizerischen Empfängern lediglich als Andenken an seinen Besuch in der Schweiz übergeben. Somit fiel der Ordenscharakter des Geschenks weg; von einer Rückgabe durfte deshalb Umgang genommen werden. Darüber freut sich der Berichterstatter, der auch zu den Beschenkten gehört.

*Kurz*

---

## **Aufruf zur Teilnahme an der Winterübung**

*Herren Offiziere,  
Liebe Kameraden,*

Die Zentraltechnische Kommission des SFV hat in Zusammenarbeit mit den Technischen Leitern der Sektionen eine Winterübung ausgearbeitet, die in ihrer neuartigen Form und ihrer besondern Aufgabestellung das Interesse unserer Sektionen und unserer Mitglieder verdient.

Die Übung eignet sich nicht nur zur Behandlung im Sektions- und Ortsgruppen-Verband; sie ist auch als Einzelaufgabe gedacht. Ihre Lösung dürfte im Rahmen von felddienstlichen Veranstaltungen besonders wertvolle Dienste leisten.

Die ausgearbeiteten Krokis sind dazu bestimmt, unsren Rechnungsführern bei künftigen Rekonnoisierungen als «diensttauglichen» Ortsplan zur Verfügung gestellt zu werden.

Wir bitten unsere Sektionspräsidenten, die Herren Technischen Leiter und die Obmänner unserer Ortsgruppen, diese Übung in der ihnen geeignet erscheinenden Form in ihr Arbeitsprogramm einzubauen und die in der Novembernummer 1965 veröffentlichten Bestimmungen zu beachten. Die Arbeiten sind sektionsweise bis *spätestens 1. Mai* dem Präsidenten der ZTK zuzustellen.

Nach Abschluss des Wettbewerbes wird die ZTK in unserem Fachorgan eine Liste derjenigen Ortschaften publizieren, von denen gute Ortskrokis erstellt worden sind, die von der ZTK als gut befunden wurden.

Wir erwarten aus allen Sektionen eine rege Beteiligung und danken zum voraus für den ausserdienstlichen Einsatz.

*Der Zentralvorstand*